

## **Der Antrag der BayerMaterialScience AG (BMS) gem. § 80 Abs. 7 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) mit dem Ziel, den Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Münster vom 17.12.2007 abzuändern und die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses auch hinsichtlich der Inbetriebnahme der CO-Pipeline herzustellen.**

Stand 23.03.09

### **Allgemeines und Verfahren**

BMS hat am 19.03.09 beim Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf den Antrag auf Einleitung eines gerichtlichen Abänderungsverfahrens gem. § 80 Abs. 7 VwGO gestellt. Der Antrag ist den Prozessbevollmächtigten der Privatkläger am 23.03.2009 postalisch zugestellt worden. Das OVG Münster hatte am 17.12.2007 in seinem Beschluss hinsichtlich des Baus der Pipeline die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses bestätigt, für den Betrieb der Pipeline aber die aufschiebende Wirkung der Klage wieder hergestellt, d.h. die Pipeline kann bis auf Weiteres nicht in Betrieb genommen werden. Dieser Beschluss soll gem. Antrag von BMS so abgeändert werden, dass eine vorzeitige Inbetriebnahme der CO-Pipeline – vor der Entscheidung im Hauptverfahren – möglich ist. Begründet wird dies im Wesentlichen mit den vorgenommenen Planänderungen und -ergänzungen mit denen eine Änderung der Sach- und Rechtslage einherginge. Die Klagen hätten demnach nun in der Hauptsache keine Aussicht auf Erfolg mehr. Danach liege nun kein Grund mehr vor, die aufschiebende Wirkung der Klagen bezüglich des Betriebes der Rohrleitung aufrecht zu erhalten.

### **Voraussetzungen für eine Inbetriebnahme der Rohrleitung**

- Erste Voraussetzung ist die Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses. Diese ist über das beantragte Verfahren gem. § 80 Abs. 7 zu erreichen, wenn das VG Düsseldorf dem Antrag stattgibt.
- Alle Besitzeinweisungsbeschlüsse müssen flächendeckend vorliegen und vollziehbar sein. Dies ist nicht der Fall, u.a. auch in Erkrath. Teilweise liegen noch keine Besitzeinweisungsbeschlüsse vor (z. B. dort, wo kleinräumige Umtrassierungen vorgenommen werden), teilweise mangelt es an der Vollziehbarkeit der Besitzeinweisungsbeschlüsse, so dass BMS insoweit weitere Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO einleiten muss.
- Der von der Bezirksregierung akzeptierte Alarm- und Gefahrenabwehrplan muss vorliegen. Dies ist noch nicht der Fall.

- Es wurden 47 Änderungsanträge zu bereits realisierten Trassenverschwenkungen noch nicht beschieden, u.a. auch in Erkrath. Laut Herrn Hozenek von der Bezirksregierung ist ca. Mitte April mit den Änderungsbescheiden zu rechnen.
- Letztlich muss der Bau der Pipeline abgeschlossen sein. Dies ist ebenfalls noch nicht der Fall.

### **Möglicher zeitlicher Ablauf**

Wie aus den Ausführungen ersichtlich wird, ist eine gesetzeskonforme Übernacht - Inbetriebnahme der CO-Pipeline nicht zu befürchten. Neben der gerichtlichen Entscheidung müssen alle o.a. Voraussetzungen vorliegen, damit die Rohleitung in Betrieb genommen werden könnte.

Selbst die Bayer AG weist in ihrem Schreiben darauf hin, dass sie grundsätzlich damit einverstanden ist, wenn über den Antrag zeitgleich mit einer Entscheidung über die Klagen befunden wird. Nur bei einer weiteren Prozessverzögerung, behält sich Bayer vor, um eine gesonderte Entscheidung über den Antrag gem. § 80 Abs. 7 VwGO nachzusuchen. Die Terminierung ist grundsätzlich eine Entscheidung des Gerichts. Wahrscheinlich ist nicht vor Sommer mit der mündlichen Verhandlung in der Hauptsache zu rechnen.

### **Rechtsmittel**

Der Stadt Erkrath stehen keine direkten Rechtsmittel zur Verfügung, um gegen den Antrag von Bayer vorzugehen.

Indirekt ist die Stadt Erkrath über ein noch ausstehendes Besitzeinweisungsverfahren (Umtrassierung Bauplan G 111, Hochdahler Straße/ Deutsche Bahn) involviert. Wie bisher wird die Stadt Erkrath der geänderte Flächeninanspruchnahme nicht zustimmen, und so ein vorzeitiges Besitzeinweisungsverfahren der Bezirksregierung erzwingen. Gegen den von der Bezirksregierung voraussichtlich ergehenden Besitzeinweisungsbeschluss kann die Stadt Erkrath klagen.

Die Rechtsanwälte der von Stadt unterstützten Privatkläger werden auf den Antrag mit Erwiderungsschriftsätzen reagieren, um darzulegen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine vorzeitige Inbetriebnahme der Pipeline nicht vorliegen .

Falls das VG Düsseldorf dem Antrag von Bayer zustimmt, können die Privatkläger eine Beschwerde beim OVG Münster gegen die Entscheidung einlegen. Die sofortige Vollziehbarkeit wäre dann jedoch bis zur Entscheidung des OVG´s gegeben.

W e i s